

BVGer E-784/2019 vom 8. April 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-04-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-784_2019

FR: TAF E-784/2019 du 8 avril 2021

IT: TAF E-784/2019 del 8 aprile 2021

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - und so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.5

In den Rechtsbegehren wird zwar die Aufhebung des angefochtenen Entscheides insgesamt gefordert, die Beschwerdebegründung nimmt aber zu den Dispositivziffern 1 und 2 des angefochtenen Entscheides keine Stellung; auch werden in deren Rubrum die Personalien der betroffenen Beschwerdeführenden gemäss diesen Ziffern geführt (anders aber die Nachnamen der Kinder ohne Begründung in der Eingabe vom 16. Oktober 2019). Es ist mithin davon auszugehen, diese Punkte seien nicht angefochten. Es kann bezüglich dieser Dispositivziffern somit auf Abschnitt II der Begründung der angefochtenen Verfügung verwiesen werden, zu dem sich keine materiellen Bemerkungen offenkundig aufdrängen.

Festzuhalten ist in formeller Hinsicht dazu einzig, dass entgegen dieser Begründungsziffer dem Protokoll der Anhörung BF 2/2 keine Anträge der Beschwerdeführerin 2 entnommen werden können. Diese ergeben sich einzig aus den Bemerkungen der Hilfswerkvertretung (bezüglich der Anpassung der Nachnamen der Kinder in den ersten Anhörungen der Beschwerdeführerinnen 2 und 3). Die Vorinstanz ist daran zu erinnern, dass Vorbringen und Anträge von Parteien im Rahmen der Aktenführungspflicht aktenmässig aufzunehmen sind - die Hilfswerkvertretung fungiert nicht als Vertretung der Beschwerdeführenden.

E. 1.6

Bezüglich der Rechtsbegehren 1 bis 3 (Beschwerdebegründung Art. 6 bis 12, 31) kann auf die Zwischenverfügung vom 7. März 2019 verwiesen werden. Deren Begründung enthält eine Darstellung der zur Einsicht angebehrten Aktenstücke und nimmt abschliessend Stellung zu deren Entscheidelevanz.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Keine Flüchtlinge sind Personen, die wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden, wobei die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) vorbehalten bleibt (Art. 3 Abs. 3 AsylG).

E. 3.3

Keine Flüchtlinge sind Personen, die Gründe geltend machen, die wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise entstanden sind und die weder Ausdruck noch Fortsetzung einer bereits im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind. Vorbehalten bleibt das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30; Art. 3 Abs. 4 AsylG).

E. 3.4

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 3.5

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (BVG E. 2015/3 E. 6.5.1; vgl. auch Urteil des BVGer D-2282/2018 vom 5. April 2019 E. 5.1).

E. 4.1

Die Vorinstanz führt im angefochtenen Entscheid zum Asylpunkt aus, der Begriff der Flüchtlingseigenschaft setze einen in zeitlicher und sachlicher Hinsicht genügend engen Kausalzusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht voraus. Ein solcher sei zu verneinen, soweit der Beschwerdeführer 1 geltend mache, wegen der Teilnahme an einer Gedenkveranstaltung sei er nicht zum Matura-Abschluss zugelassen worden. Es bestünden auch keine Hinweise darauf, dass er infolgedessen in den Fokus der Behörden geraten wäre (Abschn. III.1). Weiter sei eine gegen eine Person gerichtete staatliche oder nichtstaatliche Verfolgungsmassnahme aus den in Art. 3 Abs. 1 AsylG genannten Gründen Voraussetzung der Asylgewährung. Soweit sich der Beschwerdeführer 1 auf seine - gemäss seinen Angaben nicht aktiv gelebte - Mitgliedschaft in der Demokratischen Kurdischen Partei berufe, bestünden keine Hinweise darauf, dass die Behörden davon Kenntnis erlangt hätten (Abschn. III.2.a). Die Teilnahme an Demonstrationen im Jahr 2004 habe keine Repressionen nach sich gezogen, so sei es etwa möglich gewesen, einen Pass zu beantragen und die Kinder registrieren zu lassen. Es sei nicht davon auszugehen, dass er in diesem Zusammenhang als Regimegegner registriert worden sei (Abschn. III.2.b). Soweit die Beschwerdeführerin 2 geltend mache, die YPG nehme minderjährige Kinder mit, gebe es keine Hinweise darauf, dass eine konkrete Mitnahme gedroht hätte oder ein gezieltes Interesse an den Kindern der Beschwerdeführenden 1 und 2 bestanden hätte (Abschn. III.2.c). Keine Verfolgung im Sinne des Asylgesetzes, so die Vorinstanz weiter, stellten im Rahmen von Krieg oder Situationen allgemeiner Gewalt erlittene Nachteile dar, soweit sie nicht auf der Absicht beruhten, einen Menschen aus einem in Art. 3 AsylG genannten Grund zu treffen. Soweit sich die Beschwerdeführenden auf die allgemeine Lage in Syrien beriefen, sei - inklusive den vereinzelt Granateneinschlag - keine gezielte Verfolgung im Sinne des Asylgesetzes erkennbar (Abschn. III.3). Befürchtungen, künftig staatlichen Verfolgungshandlungen ausgesetzt zu sein, seien nur relevant, wenn begründeter Anlass zur Annahme bestehe, dass sich die Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen werde. Der Beschwerdeführer 1 berufe sich auf seine exilpolitische Tätigkeit. Es sei bekannt, dass syrische Sicherheitsdienste auch im Ausland aktiv seien und oppositionelle Kreise überwachten. Angesichts der umfangreichen Betätigung von Syrern im Ausland sei davon auszugehen, dass sich diese auf Personen konzentrierten, die qualifizierte Tätigkeiten ausübten. Massgebend sei weniger das Hervortreten im Sinne einer optischen Erkennbarkeit und Individualisierbarkeit, als vielmehr eine öffentliche Exponierung, die aufgrund der Persönlichkeit des Asylsuchenden, der Form des Auftritts und aufgrund des Inhalts der in der Öffentlichkeit abgegebenen Erklärungen den Eindruck erwecke, dass ein Asylsuchender aus Sicht des syrischen Regimes als potentielle Bedrohung wahrgenommen werde. Die Bürgerkriegslage in Syrien ändere daran nichts, sondern lege vielmehr die Annahme nahe, dass die syrischen Sicherheitskräfte das Schwergewicht ihrer Aktivitäten auf die Opposition im Inland legten. Im Falle des Beschwerdeführers 1 lägen keine Anhaltspunkte vor, dass er sich in exponierter Weise exilpolitisch betätigt habe. Es liege einzig ein Gruppenfoto vom Rand

einer Veranstaltung vor und es sei auch nicht ersichtlich, dass er aufgrund einer früherer Aktivität oder wegen seiner Familienzugehörigkeit ein spezifisches politisches Profil aufweise. Es bestehe damit keine begründete Furcht vor flüchtlingsrelevanter künftiger Verfolgung (Ziff. III.4). Die weiteren Vorbringen prüfte die Vorinstanz auf ihre Glaubhaftigkeit - bei den für nicht relevant erklärten liess sie dies offen. Die Schilderung des Übergriffs im Jahr 2011, bei welchem der Beschwerdeführer für zwei Stunden auf einem Polizeiposten festgehalten worden sei, vermöge den Anforderungen an die Glaubhaftmachung nicht zu genügen. Sie sei stereotyp, wiederholend und weitgehend pauschal gehalten und auch auf Nachfrage nicht substantiiert. Die Annahme, er sei seines Arbeitgebers wegen festgesetzt worden, wirke konstruiert, umso mehr, als er später keine Schwierigkeiten zu gewärtigen gehabt habe; bei einer gezielten Verfolgung wäre dies aber zu erwarten gewesen. Willkürliche Verhaftungen und Befragungen seien im Frühjahr 2011 zwar vorgekommen, stellten aber keine gezielte Verfolgung dar (Abschn. III.5.a). Die geltend gemachte Verurteilung des Beschwerdeführers 1 wegen der Teilnahme an Demonstrationen und mehrmalige Aufsuchung seiner Familie in der Folge erschien der Vorinstanz in verschiedener Hinsicht nicht glaubhaft gemacht. Die Schilderung der Beiträge des Beschwerdeführers 1 an die Demonstrationen wiesen zwar einige Details auf, er habe aber weitgehend stereotype Abläufe geschildert und Mühe bekundet, den eigenen Beitrag, getroffene Sicherheitsmassnahmen - abseits von Gemeinplätzen - oder eine zeitliche Einordnung des Engagements zu schildern. Unklar sei auch geblieben, warum gerade er in den Fokus der Behörden hätte geraten sollen. Unstimmig sei, warum die Verurteilung im September 2013 erfolgt sein sollte, wenn er doch nur bis 2012 an Demonstrationen teilgenommen habe, dass er sodann noch zwei Jahre unbehelligt in R._____ habe arbeiten können, oder dass ausgerechnet der Vorgesetzte Hh._____ sich bei den Behörden nach der Registrierung seines Namens habe erkundigen können. Der gefährliche Weg von R._____ in die Heimat erkläre nicht, warum mit der Ausreise gewartet worden sei, bis die Familie in Europa angekommen sei respektive das Zuwarten aus finanziellen Gründen spreche nicht für die Wahrscheinlichkeit einer konkreten Gefährdung. Die Aussagen der Beschwerdeführerin 2 seien nicht unsubstantiiert, indessen grossenteils stereotyp und wiederholend ausgefallen. Lediglich vage Aussagen habe sie abgegeben zur Frage, welche Gruppierung ihren Mann suche und warum. Eine Beobachtung durch Spione sei spekulativ; zudem sei unklar, warum die Nachbarn - gemäss Beschwerdeführer 1 «Araber», die sie belästigten - sie warnen sollten. Weiter habe sie keine konkret erlittenen Probleme in dem Zusammenhang angegeben. An der Authentizität der in Kopie eingereichten Gerichtsurkunde bestünden diverse Zweifel, solche Dokumente seien denn auch leicht fälschbar und käuflich. Es sei zudem nicht stimmig, dass die Vorsprachen erst Ende 2013 respektive 2014 hätten erfolgen sollen, wenn der Beschwerdeführer 1 doch angeblich im September 2013 verurteilt worden sei. Dass er erst in der Schweiz über einen mit der Familie befreundeten Anwalt habe eine Kopie des Urteils erlangen können, erscheint der Vorinstanz wohl unstimmig. Insgesamt erachtet die Vorinstanz die geltend gemachte Verfolgung aufgrund der Aussagen als nicht glaubhaft gemacht und die eingereichten Dokumente als nicht geeignet, diese Einschätzung umzustossen (Abschn. III.5.b). Zur Glaubhaftmachung einer Einberufung in den aktiven Reservedienst führte die Vorinstanz aus, Rekrutierungsmassnahmen der Regierung im kurdischen Gebiet erschienen als eher unwahrscheinlich. Mit Ausnahme der Städte Qamishil und al-Hasaka habe sich die Armee aus dem kurdischen Gebiet Nordsyriens zurückgezogen - es erscheine somit als nicht nachvollziehbar, dass die Mutter des

Beschwerdeführers 1 in P. _____ (Verwaltung H. _____/I. _____) durch zwei Männer ein Aufgebot ausgehändigt erhalten haben solle. Diese Angabe lasse sich zudem nicht überprüfen und begründe für sich keine Furcht vor zukünftiger Verfolgung. Das eingereichte Aufgebot vermöge daran nichts zu ändern; das Dokument weise keine fälschungssicheren Merkmale auf; Dokumente dieser Art seien leicht zu fälschen und käuflich zu erwerben. Die Darstellung, warum es erst nicht möglich gewesen sein solle, ein Original zu organisieren, und schliesslich doch, sei nicht nachvollziehbar. Das zuletzt eingereichte Dokument weise zudem Unstimmigkeiten auf. Die Einberufung erscheine insgesamt nicht als glaubhaft gemacht (Abschn. III.5.c).

E. 4.2

Die Beschwerdeführenden machen geltend, im syrischen Kontext unterstelle das Regime Personen, welche illegal ausgereist seien und bei der Flucht über ein spezifisches Profil verfügten, mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine regierungsfeindliche Haltung. Mit der illegalen Ausreise werde eine asylrelevante Bedrohungslage geschaffen. Sie erfüllten die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG; zwar seien sie - da es sich um subjektive Nachfluchtgründe handle - in Anwendung von Art. 54 AsylG von der Asylgewährung ausgeschlossen, aber als Flüchtlinge vorläufig aufzunehmen. Der Beschwerdeführer 1 habe den Militärdienst verweigert und sei illegal ausgereist. Er erfülle somit die Flüchtlingseigenschaft. Die Vorinstanz habe sich mit dieser - ihrer eigenen Praxis - nicht auseinandergesetzt und folglich das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers und die Begründungspflicht verletzt. Folglich sei der angefochtene Entscheid zu kassieren und die Sache zur Neuurteilung zurückzuweisen (Beschwerde, Art. 2 bis 5). Neben der Frage der Akteneinsicht in bestimmte Aktenstücke (vgl. dazu vorne, E. 1.6) rügen die Beschwerdeführenden eine Verletzung der Aktenführungspflicht und damit des rechtlichen Gehörs, indem sie Inkohärenzen der Beweismittel mit den Beweismittelumschlägen vortragen; auch sei die Abklärungspflicht nicht erfüllt, da die Vorinstanz Beweismittel nicht übersetzt und keine Dokumentenanalysen vorgenommen habe (Art. 12 bis 31). Frappant sei, dass die Vorinstanz nicht würdige, dass die Beschwerdeführenden in K. _____, Region R. _____, gelebt hätten und sich der Beschwerdeführer längere Zeit wiederum in der Region R. _____ von seiner Familie getrennt versteckt gehalten habe. Die Region sei ab 2013 Schauplatz mehrmonatiger Kämpfe gewesen und sei strategisch wichtig. Die Vorinstanz unterlasse - unter Verletzung des rechtlichen Gehörs - zu würdigen, dass es sehr wohl möglich sei, sich in der gebirgigen, von wechselnden Kriegsentwicklungen betroffenen Region versteckt zu halten. Auch übersehe die Vorinstanz, dass die Gegend mittlerweile unter der Kontrolle des Regimes stehe, dem Beschwerdeführer 1 dort mithin asylrechtlich relevante Verfolgung drohe. Weiter würdige die Vorinstanz nicht, dass die Beschwerdeführerin 2 der Vergewaltigung bedroht worden sei, die Situation in K. _____ unklar gewesen sei, so dass sie nicht einmal gewusst habe, ob Armee oder Al-Nusra-Front in der Kontrolle gewesen sei und, dass es sich bei R. _____ um eine Region - und nicht einen Ort - handle (Art. 33 bis 42). Die Vorinstanz habe ihre Abklärungspflicht wiederholt verletzt. Eine offensichtliche Verletzung der Abklärungspflicht sei, dass das Asylverfahren über Jahre verschleppt worden sei. Insbesondere verstosse gegen Treu und Glauben, die Durchführung von namentlich Anhörungen zu verschleppen und sodann den Gesuchstellenden mangelnden Detailreichtum in ihren Schilderungen vorzuwerfen (Art. 42 bis 46). Die Anhörungen vermöchten weiter durch ihre zeitliche Überlänge und die ungenügenden Pausen die Anforderungen an deren Qualität nicht zu erfüllen (Art. 47 bis 49). Die Vorinstanz habe unterlassen, eingereichte Unterlagen zu übersetzen oder eine Frist

zur Übersetzung einzuräumen. Insgesamt sei die Abklärungspflicht schwerwiegend verletzt und die angefochtene Verfügung aufzuheben (Art. 50 f.). Mit Blick auf die gerügte Verletzung des Art. 7 AsylG sei als Verstoß gegen Treu und Glauben zu werten, wenn die Vorinstanz einerseits die Anhörung jahrelang verschleppe, andererseits mangelhaft detaillierte Schilderungen rüge. Insbesondere gelte das für die im Anhörungszeitpunkt sieben respektive acht Jahre zurückliegende Verhaftung des Beschwerdeführers 1. Diese sei der langen zeitlichen Distanz gemäss detailliert ausgefallen; insbesondere eine angeblich offene Nachfrage (Befragung BF1/2 F45) sei nicht so gewesen, dass der Beschwerdeführer 1 sich zur Ablieferung weiterer Details hätte aufgefordert fühlen müssen. Ohnehin sei absurd, die Abweisung des Gesuchs «in erster Linie auf eine einzige Frage» zu diesem isolierten Ereignis zu stützen (Art. 52-57). Ohnehin sei die Frage des Detailreichtums das schwächste Element einer Glaubhaftigkeitsprüfung, auf das nur in Ermangelung anderer Unglaubhaftigkeitselemente zurückgegriffen werde. Jedenfalls seien die Antworten des Beschwerdeführers 1 dem langen Zeitintervall entsprechend detailliert ausgefallen. Ähnliches gelte es zu einer anderen, als Ja/Nein-Frage ausgestalteten Passage (Anhörung BF1/1 F70) zu sagen (Art. 58-62). Überhaupt falle die Schilderung des Beschwerdeführers 1 durch ihre Ausführlichkeit, gerade im freien Bericht, auf. Auch das Fakt, dass eine zweite Anhörung durchgeführt worden sei, spreche für den Detailreichtum (Art. 63-66). Diverse Nachfragen werden als Ja/Nein-Fragen gerügt, deren Beantwortung nicht in den Vorwurf mangelnden Detailreichtums münden dürften; die Antworten seien jedenfalls nicht pauschal, sondern detailliert (Art. 67-72). Nicht zum Vorwurf gereichen könne dem Beschwerdeführer 1 sodann, wenn sich die syrischen Behörden unlogisch verhielten - also nach der kurzfristigen Verhaftung ihm nicht weiter nachstellten (Art. 73-75). Aktenwidrig sei, wenn die Vorinstanz begründe, der Beschwerdeführer 1 habe seine Beiträge im Umfeld von Demonstrationen nicht konkret respektive nur stereotyp geschildert. Entsprechende Nachfragen seien wiederum keine «detaillierte offene» Fragen gewesen, indessen detailliert beantwortet worden. Absurd sei weiter, Detailarmut zu einer Demonstration von 2011 vorzuhalten (Art. 76-81). Überhaupt sei die Befragungstechnik mangelhaft, da die Befragerin häufig keine offenen Fragen gestellt oder aber pauschale Vorhalte gemacht habe, ohne eigentliche Fragen zu stellen; einmal seien gar zwei Fragen miteinander gestellt worden. Wenn die Befragerin wiederholt Nachfragen damit einleite, sie verstehe eine Darstellung nicht, sei ihre Befangenheit zu prüfen, bemühe sie sich doch offenkundig nicht, den Sachverhalt zu verstehen. Solche Schwächephasen dürften nicht den Gesuchstellern zum Vorwurf gereichen. Willkürlich sei, dass die offensichtlich glaubhaften Vorbringen und die «detaillierten Realkennzeichen» nicht gewürdigt würden (Art. 82- 87). Wenn die Vorinstanz mit der fehlenden Logik im geschilderten Verhalten der syrischen Behörden argumentiere, verkenne sie deren schlechte, geradezu willkürliche Organisation und Abläufe. Sodann schildern die Beschwerdeführer, wie es ihnen mithilfe der Schwester der Beschwerdeführerin 2 über den Nordirak vergleichsweise rasch habe gelingen können, ein Duplikat der Einberufung in den Reservedienst in die Schweiz zu schaffen (Art. 88-96). Die Bemerkungen der Hilfswerkvertretung über ihre Beobachtung der Beschwerdeführerin 2 anlässlich der Anhörungen sprächen für die Glaubhaftigkeit derer Aussagen (Art. 97-100). Die Ausführungen der Vorinstanz zur fraglichen Echtheit des vorgelegten Gerichtsurteils und Haftbefehls seien teilweise aktenwidrig und würden fälschlich mit einer Logik des Handelns argumentieren, die auf das diktatorische syrische Regime kein zutreffender Massstab sei; eine Gesamtwürdigung unterbleibe in willkürlicher Art (Art. 101-108). Entgegen der Auffassung der Vorinstanz würde sich die Verurteilung auch schlüssig in die

Vorbringen der Beschwerdeführenden einbetten lassen; der Beschwerdeführer sei als politischer Aktivist im September 2013 verurteilt worden. Ab Ende 2013, Anfang 2014 habe die Nachsuche bei der Beschwerdeführerin 2 begonnen. Zumal die Familie um das nackte Überleben gekämpft habe, sei auch nachvollziehbar, dass sich der Beschwerdeführer 1 mit der Information über die Nachstellungen bei seiner Familie begnügt und sich erst nach der Ankunft in der Schweiz um den Grund der Suche nach ihm gekümmert habe (Art. 109-115). Entgegen der Vorinstanz habe die Beschwerdeführerin 2 keineswegs vage Angaben zu den Suchtrupps zu Protokoll gegeben. Sie habe diese klar als uniformiert geschildert, aber nicht gewusst, ob sie dem Militär oder der Polizei angehört hätten; diese Unterscheidung wiederum sei in der Bürgerkriegssituation praktisch unmöglich geworden. Insbesondere in der Antwort, in der die Beschwerdeführerin eine Unklarheit bezüglich der Armee oder der Al-Nusra-Front vorgetragen habe, habe sie sich auf die herrschenden Machtverhältnisse in K._____ bezogen (Art. 116-122). Absurd sei die Auffassung der Vorinstanz, der Beschwerdeführer 1 habe den Grund, weshalb man ihm nachgestellt habe, nicht plausibel machen können; vielmehr habe er sein politisches Engagement ausführlich geschildert. Es sei auch nicht möglich, sagen zu können, wann und durch wen er genau identifiziert worden sei. Der Verweis auf einen nicht bekannten Spion sei gerade für die fragliche Phase plausibel (Art. 123-127). Nicht mit fehlender Logik lasse sich als unglaublich abtun, dass eine Verurteilung wegen Demonstrationen bis 2012 erst im September 2013 erfolge (Art. 128 f.). Mit ihrem Hinweis auf eine Aussage zu Hh._____ beziehe sich die Vorinstanz auf eine gar nicht existierende Frage in der Anhörung BF1/2 und habe sie nicht gewürdigt, dass er bereits einmal verhaftet worden und damit den Behörden bekannt gewesen sei (Art. 131 f.). Die Schilderungen des Beschwerdeführers zu den Demonstrationen, seiner Rolle, aber auch die Hh._____ seien, ebenso wie sein Politisierungsprozess, detailliert und differenziert ausgefallen (Art. 132-135). Die Annahme der Vorinstanz, Rekrutierungsmassnahmen im kurdischen Gebiet seien eher unwahrscheinlich, sei tatsächenswidrig, arbeiteten Regime und PYD/YPG doch eng zusammen. Die Glaubhaftigkeit der Angaben der Mutter zum Aufgebot wäre zu prüfen gewesen. Überhaupt habe der Beschwerdeführer die gezielte Suche nach ihm bewiesen. Insgesamt sei der Beschwerdeführer wegen seiner Teilnahme an Demonstrationen - also aus politischen Gründen - verurteilt und werde gesucht. Zudem sei er einem Aufgebot in den Reservedienst nicht gefolgt, was ebenfalls als regimefeindliche Einstellung gelte. Zudem sei der Beschwerdeführer weiterhin politisch sehr aktiv (Art. 136-143). Die Vorinstanz habe unterlassen, eine Gesamtwürdigung des Profils des Beschwerdeführers 1 vorzunehmen, indem sie seine Vorbringen derart «zerstückelt» habe, dass eine Gesamtbetrachtung nicht möglich gewesen sei. Zu diesem Profil gehörten sehr wohl die Parteimitgliedschaft bei der PDKI, die Teilnahme an der Demonstration von 2004, die Verfolgung von der PDKI nahestehenden Personen durch die YPG (und damit wohl auch die befürchtete Mitnahme von Kindern) und der Umstand, dass er sich dem Reservedienst entzogen habe. Weiter könne er seine Mitgliedschaft bei der PDKS belegen und sei - was ein vorgelegter Auszug aus seinem Facebook-Konto belege - exilpolitisch aktiv, indem er sich stark als Anhänger der PDKS und Verfechter der Unabhängigkeit Kurdistans profiliere. Somit wäre ihm zumindest im heutigen Zeitpunkt die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Auch gelte die illegale Ausreise als landesverräterisch, ebenso gelte er, indem er nicht in den Reservedienst eingerückt sei, selber als Unterstützter des Terrorismus. Eine entsprechende Bestrafung weise einen Politmalus auf. Dies gehe auch aus der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts (z.B. Urteil D-5553/2013, vom 18. Februar 2015 E. 6.7.2) und neuerer Verlautbarungen

ranghoher syrischer Militärs hervor. Infolge der Verfolgung durch das Regime wie auch die YPD sei die Flüchtlingseigenschaft erstellt (Art. 144-159).

E. 4.3

Die Vorinstanz verweist in ihrer Vernehmlassung grundsätzlich auf die angefochtene Verfügung. Zu den Vorbringen in der Beschwerde bemerkt sie, der Beschwerdeführer erfülle das spezifische Profil nicht, das bei einer illegalen Ausreise einen Verstoß gegen die behördlichen Ausreisebestimmungen - und damit eine relevante Bedrohungslage - begründe (Ziff. 1). Aus der Verfahrensdauer folge keine Verletzung der Abklärungspflicht. Angesichts der Fähigkeiten und Bildung des Beschwerdeführers könnten auch nach einiger Zeit erlebnisgeprägte und substantiierte Angaben erwartet werden. Er habe auch ausreichend Gelegenheit erhalten, seine Angaben auszuführen, nur sei ihm das nicht gelungen. Er habe sich frei und offen äussern können; Nachfragen zur Nachvollziehbarkeit der Schilderungen dienten dazu, Gelegenheit zur Substantiierung zu geben, und seien kein Hinweis auf eine Befangenheit. Die Anhörung BF1/1 habe zwar eine gewisse Länge gehabt, es seien aber keine Konzentrationsschwierigkeiten erkennbar oder gerügt worden (Ziff. 2). Dem eingereichten Urteil sei nicht zu entnehmen, welcher Richter das Urteil gefällt haben solle, es seien nur ein «Richterberater» und ein «Aussteller des Dokuments» erwähnt (Ziff. 3). Die als in der BF1/2 nicht existent gerügte Frage F107 sei in der BF1/1 aufzufinden (Ziff. 4). Aus einem eingereichten Wikipedia-Artikel zur Schlacht von R._____ sei für die Situation des Beschwerdeführers nichts abzuleiten, dieser sei allgemeiner Natur (Ziff. 5). Weder die Mitgliedschaftsbestätigung der PDKS noch Auszüge aus Facebook-Einträgen zeigten ein exponiertes exilpolitisches Verhalten auf (Ziff. 6).

E. 4.4

Die Beschwerdeführenden lassen in der Replik ausführen, die Vorinstanz beschränke sich in Ziffer 1 der Vernehmlassung wiederum auf eine pauschale Behauptung ohne Begründung. In Ziffer 2 widerspreche sie den Erkenntnissen der Glaubhaftigkeitsforschung, denen zufolge der Zeitablauf - unabhängig von persönlichen Fähigkeiten und Schulbildung - einen massgeblichen Einfluss auf die Erinnerungen habe. Die Fragen seien nicht derart offen formuliert gewesen, wie es notwendig gewesen wäre. Die Anhörung BF1/1 habe nicht eine «gewisse Länge», sondern Überlänge aufgewiesen.

E. 5

Die Beschwerdeführenden erheben - verwoben mit ihren weiteren Ausführungen - diverse Rügen betreffend die Verletzung ihres Gehörsanspruchs. Diese formellen Rügen sind vorab zu prüfen (statt Vieler: Urteil des BGer 2C_257/2018, 2C_308/2018 vom 11. November 2019 E. 2 Ingress m.w.H.).

E. 5.1

Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines solchen Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen und Einsicht in die Akten zu nehmen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht somit alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann. Voraussetzung des Äusserungsrechts sind genügende Kenntnisse über den Verfahrensverlauf, was auf das Recht hinausläuft, in geeigneter Weise über die

entscheidwesentlichen Vorgänge und Grundlagen vorweg orientiert zu werden. Wie weit dieses Recht geht, lässt sich nicht generell, sondern nur unter Würdigung der konkreten Umstände beurteilen. Entscheidend ist, ob dem Betroffenen ermöglicht wurde, seinen Standpunkt wirksam zur Geltung zu bringen (statt Vieler BGE 144 I 11 E. 5.3 m.w.H.)

E. 5.2

Der Anspruch auf rechtliches Gehör verlangt von Verfassungen wegen (Art. 29 Abs. 2 BV), dass eine Behörde die Vorbringen der Parteien tatsächlich hört, prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt; daraus folgt insbesondere die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid ausreichend und nachvollziehbar zu begründen (BGE 145 IV 99 E. 3.1 m.w.H.). Um den Vorgaben von Art. 29 Abs. 2 BV zu genügen, muss die Begründung so abgefasst sein, dass sich die betroffene Person über die Tragweite des angefochtenen Entscheides Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. Zu begründen ist das Ergebnis des Entscheides, das im Urteilspruch zum Ausdruck kommt und das allein die Rechtsstellung der betroffenen Person berührt. Die Begründung ist also nicht an sich selbst, sondern am Rechtsspruch zu messen (BGE 145 III 324 E. 6.1 m.w.H.). Dabei ist es nicht erforderlich, dass sich die Behörde mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken (Statt vieler BGE 143 III 65 E. 5.2). Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass nur diejenigen Argumente stillschweigend übergangen werden können, die für den Entscheid erkennbar unbehelflich sind (Sutter, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar VwVG, 2. Aufl. 2018, Rz. 2 a.E. zu Art. 32 VwVG). Weiter ist die verfassungsmässige Begründungsdichte abhängig von der Entscheidungsfreiheit der Behörde und der Eingriffsintensität des Entscheides. Je grösser der Spielraum, welcher der Behörde infolge Ermessen und unbestimmter Rechtsbegriffe eingeräumt ist, und je stärker ein Entscheid in die individuellen Rechte eingreift, desto höhere Anforderungen sind an die Begründung eines Entscheides zu stellen (BGE 112 Ia 107 E. 2b m.w.H.; eingehend Sutter, Kommentar VwVG, Rz. 2 zu Art. 32 VwVG, Rz. 9 ff. zu Art. 34 VwVG). Angesichts der Bedeutung der im Asylverfahren zu beurteilenden Interessen der Betroffenen gelten hohe Anforderungen an die Begründungsdichte (Urteil des BVGer E-2479/2018 vom 31. Mai 2018 E. 6.1 Abs. 1).

E. 5.3

Das Verwaltungs- und damit auch das Asylverfahren wird vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest und bedient sich nötigenfalls der unter Buchstaben a-e aufgelisteten Beweismittel. Die Sachverhaltsfeststellung ist unrichtig, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (Urteil des BVGer E-2479/2018 E. 6.1 Abs. 2). Die Behörde ist allerdings nicht verpflichtet, zu jedem Sachverhaltselement umfangreiche Nachforschungen anzustellen. Zusätzliche Abklärungen sind vielmehr nur dann vorzunehmen, wenn sie aufgrund der Aktenlage als angezeigt erscheinen (vgl. dazu Christoph Auer, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], a.a.O., Rz. 15 zu Art. 12; Benjamin Schindler, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], a.a.O., Rz. 28 zu Art. 49). Der Untersuchungsgrundsatz findet seine Grenze an der Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden (Art. 8 AsylG; Art. 13 VwVG; vgl. zum Ganzen BVGE 2012/21 E. 5.1, BVGE 2009/50 E.

10.2 und Urteil des BGer 2C_177/2018 vom 22. August 2019 E. 3.2-3.4, je mit weiteren Hinweisen).

E. 5.4

Weiter gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 19 VwVG i.V.m. Art. 40 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess [BZP, SR 273]). Frei ist die Beweiswürdigung darin, dass sie nicht an bestimmte starre Beweisregeln gebunden ist, welche der Behörde genau vorschreiben, wie ein gültiger Beweis zustande kommt und welchen Beweiswert die einzelnen Beweismittel im Verhältnis zueinander haben. Freie Beweiswürdigung ist aber nicht mit freiem Ermessen zu verwechseln (vgl. BVGE 2013/34 E. 6.2 mw.H.).

E. 5.5

Schliesslich darf die Behörde form- und fristgerecht gestellte Anträge zur Abnahme an sich tauglicher Beweise in antizipierter Beweiswürdigung abweisen, wenn sie aufgrund der bereits abgenommenen Beweise ihre Überzeugung gebildet hat und annehmen kann, dass ihre Überzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit einer behaupteten Tatsache durch die Abnahme weiterer Beweise nicht erschüttert werde (vgl. statt Vieler Urteil des BGer 8C_255/2020, 8C_279/2020 vom 6. Januar 2021, E. 5.2; BGE 143 III 297 E. 9.3.2; 136 I 229 E. 5.3 je m.w.H.).

E. 5.6

Zu den Gehörsrügen im Einzelnen:

E. 5.6.1

Die Beschwerdeführenden rügen eine zu lange Verfahrensdauer, insbesondere bis zur Durchführung der (ersten) Anhörungen. Diesbezüglich ist einzuräumen, dass durchaus wünschenswert ist, wenn zwischen den beschriebenen Ereignissen, der BzP und der Anhörung je relativ kurze Zeiträume liegen. Indessen gibt es keine zwingende, mit Rechtsfolgen versehene gesetzliche Verpflichtung, die Anhörung innerhalb eines gewissen Zeitraums durchzuführen. Angesichts der nicht vorhersehbaren und durch die Asylbehörden nicht steuerbaren Geschäftslast wäre die Erwartung, Ordnungsfristen könnten ungeachtet der Anzahl der gestellten Asylgesuche ausnahmslos eingehalten werden, nicht realistisch. Der Länge des zwischen BzP und Anhörung verstrichenen Zeitraums ist indessen bei der Würdigung der Aussagen Rechnung zu tragen.

E. 5.6.2

In diesem Zusammenhang rügen die Beschwerdeführenden eine Verletzung von Treu und Glauben, wenn die Vorinstanz einerseits das Verfahren «verschleppe», andererseits fehlenden Detailreichtum vorwerfe, und verlangen eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur vollständigen Beweiserhebung (Beschwerde, Art. 45, 52). Unter Vorgriff auf nachstehende E. 5.6.4.1 ist dazu zu bemerken, dass nicht die Quantität, sondern die Qualität des Detailreichtums ausschlaggebend ist. Deren Würdigung - gerade auch unter Berücksichtigung des Zeitverlaufs - ist Aufgabe der Beweiswürdigung (dazu auch E. 5.6.5). Aus dem umfassenden Charakter der Begründung der angefochtenen Verfügung, der Ausführlichkeit der Anhörungen, deren Mehrzahl, insbesondere auch der fokussierten Zweitbefragungen, erschliesst sich, dass der Vorinstanz an einer umfassenden Erhebung des Sachverhaltes gelegen war.

E. 5.6.3

Die Beschwerdeführenden rügen eine Überlänge der Anhörung BF 1/1. Die gesamte Anhörungsdauer von zehn Stunden (09.30 h bis 19.30 h) erscheint auf den ersten Blick tatsächlich sehr lang. Zu bemerken ist gleichzeitig, dass relativ gleichmässig verteilte Pausen von insgesamt einer Stunde und vierzig Minuten (11:05 h - 11:20 h, 12:55 h-13:55 h, 15:25 h - 15:40 h, [während der Rückübersetzung:] 17:55 h - 18:05 h) und die angesichts der Länge des Protokolls lange dauernde Rückübersetzung darin integriert sind. Weder sind aus dem Protokoll selber noch aus dem Unterschriftenblatt der Hilfswerkvertretung kognitive Beeinträchtigungen oder den Inhalt beeinträchtigende Ermüdungserscheinungen beim Beschwerdeführer 1 erkennbar. Insgesamt erscheint die Anhörung zwar sehr lange, angesichts dieser Randumstände steht ihre Verwertbarkeit aber nicht in Frage.

E. 5.6.4

Die Beschwerdeführenden rügen in mehrfacher Hinsicht die Befragungstaktik und die Würdigung anhand des Kriteriums des Detailreichtums, das ihrer Auffassung gemäss nur das schwächste aller Elemente einer Glaubhaftigkeitsprüfung sei.

E. 5.6.4.1

Diese Auffassung ist falsch. Die Glaubhaftigkeit einer Aussage kann nur bejaht werden, wenn sie notwendig sowohl eine logische Konsistenz als auch Detailreichtum aufweist (Bender/Nack/Treuer, Tatsachenfeststellung vor Gericht, 3. Aufl. 2007, Rn. 297 ff.). Zu ergänzen ist: Die logische Konsistenz erschöpft sich nicht in einer Prüfung anhand subjektiver Erwartungshaltungen und der Lebenserfahrung der hiesigen Behörden (Bender/Nack/Treuer, a.a.O. Rn. 298) und das Kriterium des Detailreichtums bezieht sich nicht auf die Quantität, sondern auf die Qualität der berichteten Details (Bender/Nack/Treuer, a.a.O., u.a. Rn 301, 310, 417; vgl. Ludewig/Tavor/Baumer, Wie können aussagepsychologische Erkenntnisse Richtern, Staatsanwälten und Anwälten helfen, AJP 2011, 1415 ff. insb. 1425). Von der zentralen Rolle der Frage des (qualitativen) Detailreichtums abgesehen, ist darauf hinzuweisen, dass es im Rahmen der freien Beweiswürdigung keine eigentliche «Checklistendiagnostik» gibt (Ludewig/Tavor/Baumer, a.a.O. S. 1427) und damit auch keine pauschale Nichtberücksichtigung von als schwach empfundenen Realkennzeichen. Dasselbe gilt auch für Antworten, deren Verwertbarkeit die Beschwerdeführenden aufgrund ihres Erachtens zu wenig offener Fragestellung in Frage zu stellen scheinen (dazu sogleich).

E. 5.6.4.2

Die Beschwerdeführenden rügen, dass die befragende Person mehrfach nicht ausschliesslich offene Fragen gestellt habe. Dazu ist zu bemerken, dass zur anerkannten «best practice» des Führens einer Anhörung gehört, die angehörte Person einen freien Bericht erstatten zu lassen und diesen mit geeigneten Fragen zur Präzisierung zu ergänzen (vgl. Bender/Nack/Treuer, a.a.O., Rn. 808; Haas/III, Gesprächsführungstechniken in der Einvernahme, forum-poenale S0/2013 S. 2 ff. insb. S. 11). Mit zunehmender Präzisierung wird die Gesprächsführung sachlogisch enger (vgl. Haas/III, a.a.O., u.a. S. 10, 27: «Trichterschema»). Die von den Beschwerdeführenden einzeln unabhängig ihres Kontextes als nicht offene Fragen gerügten Befragungspassagen haben in ihrem jeweiligen Kontext als klassische Sondierungsfragen (Bender/Nack/Treuer, Rn. 903 f.) in befragungstaktischer Hinsicht jeweils durchwegs Sinn. Wo diese in der Form von zusammenfassenden Vorhalten (Anhörung BF1/1 F103, vgl. Beschwerde, Art. 67; Anhörung BF1/2 F59 f., Beschwerde,

Art. 82 f.) oder konkreten Nachfragen zu einem Sachverhalt (Anhörung BF1/2 F32 ff.; vgl. Beschwerde, Art. 68 ff.)) gestellt wurden, sind sie im Gesamtverlauf nicht zu beanstanden - und wurden durch den Beschwerdeführer 1 durchaus auch nicht als so geschlossen aufgefasst oder beantwortet, wie in der Beschwerde dargestellt (vgl. z.B. Anhörung BF 1/2, F34 f., Beschwerde Art. 70 f. oder F72, Beschwerde Art. 77 [beachte dazu auch F73]). Der «schwerwiegende Fehler», in einer Frage zwei Fragen zu stellen, stellt nichts anderes als die Darstellung einer Inkohärenz und eine Plausibilisierungsfrage dar (Anhörung BF1/2 F61, Beschwerde Art. 84). Nicht zu beanstanden ist insbesondere auch die von den Beschwerdeführenden als zentral erachtete Nachfrage BF1/2 F45 («Können Sie mir noch etwas über diese ungefähr zwei Stunden der Festhaltung erzählen?»), die durch die Verwendung des Wortes «etwas» nicht zur geschlossenen Frage wird - und vom Beschwerdeführer 1 angesichts seiner Antwort ganz offensichtlich auch nicht so aufgefasst wurde. Die Umstände der Festhaltung im Jahre 2011 wurden in mehreren Fragen zu diversen Aspekten erfragt und der Beschwerdeführer 1 konnte jeweils frei antworten. Die Auffassung der Beschwerdeführenden, die Abweisung des Asylgesuchs stütze sich massgeblich auf den Themenkomplex dieser Anhaltung und dabei massgeblich auf diese einzige - mit dem Wort «etwas» eingeeengte - Frage (Beschwerde, Art. 52 ff., insb. F57), geht am Umfang, den diese Anhaltung in den Anhörungen einnahm, und an der Begründung der angefochtenen Verfügung - in der diese Anhaltung nur einen von mehreren Aspekten darstellt - vorbei. Die rhetorische Figur schliesslich, als befragende Person, Unklarheiten auf sich zu spiegeln (Anhörung BF1/2 F62: «Was mir nicht ganz einleuchtet...», F63: «Genau deswegen verstehe ich nicht...»), dient vorliegend offenkundig der Vermeidung einer unnötig einengenden Unmöglichkeitfrage (Bender/Nack/Treuer, a.a.O., Rn 898 f.). Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführenden (Beschwerde, Art. 85 f.) ist den Protokollen kein Hinweis darauf zu entnehmen, dass sich die befragende Person «nicht vollständig darum bemühte, den Sachverhalt richtig zu erfassen und zu verstehen», oder eigentliche «Schwächephasen» aufwies - die einzig aufgrund dieser Fragefigur aufgeworfene und nicht weiter begründete Frage der Befangenheit geht fehl. Insgesamt ist die Befragungstechnik nicht zu beanstanden und beeinflusst damit auch die Beurteilung der Aussagen hinsichtlich ihrer inneren Logik und ihres Detailreichtums nicht.

E. 5.6.5

Nicht zu überzeugen vermögen die Ausführungen der Beschwerdeführenden zur Aktenführung und Übersetzung von Beweismitteln. Die gemäss Beweismittelumschlägen vorhandenen Beweismittel liegen in den Akten; dass etwa das angebliche Aufgebot für den Reservedienst doppelt vorhanden sei, und zwischenzeitlich keine Post-It-Nummerierung trug, wiegt jedenfalls nicht «besonders schwer» (Beschwerde, Art. 20), sondern ist ein untergeordneter Kanzleifehler. Eine Übersetzung schliesslich ist vorab für die wesentlichen Dokumente erforderlich. Für diese liegt denn auch eine Übersetzung vor; dies gilt auch (auszugsweise) für das militärische Dienstbüchlein und das Entlassungszeugnis - zumal der geleistete Militärdienst nicht bestritten ist, bleibt unklar, welche Gehörsrügen die Beschwerdeführenden in diesem Zusammenhang vortragen wollen (Beschwerde, Art. 16 f.). Ein Verzicht auf eine vollumfängliche Übersetzung ist angesichts der offensichtlich fehlenden Relevanz in antizipierter Beweiswürdigung nicht zu beanstanden.

E. 5.6.6

Soweit die Beschwerdeführenden der Vorinstanz pauschal vorwerfen, die Beweiswürdigung sei willkürlich (bspw. Beschwerde, Art. 87), sind sie darauf hinzuweisen,

dass sich eine Beweiswürdigung dann als willkürlich erweist, wenn sie Sinn und Tragweite eines Beweismittels offensichtlich verkennt, ohne sachlichen Grund ein wichtiges und entscheidungswesentliches Beweismittel unberücksichtigt lässt oder auf der Grundlage der festgestellten Tatsachen unhaltbare Schlussfolgerungen zieht. Allein dass die von der Vorinstanz gezogenen Schlüsse nicht mit der Darstellung der beschwerdeführenden Partei übereinstimmen, belegt noch keine Willkür (statt Vieler: BGE 140 III 264 E. 2.3). Dergleichen Willkürkriterien sind weder ersichtlich noch werden sie hinlänglich geltend gemacht, die Beschwerdeführenden bemängeln jeweils eine abweichende Würdigung, die nicht unter Aspekten des rechtlichen Gehörs, sondern der Erhebung und Würdigung des Sachverhalts zu beurteilen sind. Das gilt insbesondere auch für die Ausführungen der Beschwerdeführenden zum Aufenthaltsort K._____ respektive der Region R._____ (Beschwerde Art. 32 ff.) und der Darstellung, dass die Beschwerdeführerin mit der Vergewaltigung bedroht worden sei (Beschwerde, Art. 38), aus denen sie offenbar eine direkte, damit aber zirkelschlüssige, Untermauerung der Glaubhaftigkeit der Schilderung ableiten: Dass die Vorinstanz diesen Aspekten nicht das von den Beschwerdeführenden erwünschte Gewicht beimessen, stellt für sich noch keine Gehörsverletzung respektive willkürliche Beweiswürdigung dar.

E. 5.6.7

In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass die von den Beschwerdeführenden als nicht existent gerügte Frage F107 der Anhörung BF1/2 sehr wohl so, wie in der angefochtenen Verfügung dargestellt, gestellt und beantwortet wurde, tatsächlich indessen in der Anhörung BF1/1 (vgl. Beschwerde Art. 131; Vernehmlassung Ziff. 4). Das Fehlzitat (angefochtene Verfügung, Ziff. III.5.b, S. 10 Mitte) mag stossend sein, entkleidet das in der Verfügung vorgetragene Argument indes nicht seines Gehaltes. Die richtige Fundstelle hätte durch den mit der Akte vertrauten Rechtsvertreter jedenfalls mit geringem Aufwand aufgefunden und überprüft werden können. Selbst im gegenteiligen Fall hätte den Beschwerdeführenden offen gestanden, sich in der Replik zu diesem Punkt zu äussern, führte doch die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung das korrekte Zitat auf.

E. 5.6.8

Schliesslich ist zu bemerken, dass im Rahmen der freien Beweiswürdigung (vorne, E. 5.4) ein «Vorrang von Beweismitteln» respektive, wie es die Beschwerdeführenden wohl meinen, ein Vorrang von Dokumenten (Beschwerde, Art. 139) nicht existiert.

E. 5.7

Die Gehörsrügen sind insgesamt zu verwerfen.

E. 6

Nach einer Durchsicht der Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden zu Recht verneint und folglich deren Asylgesuche auch zu Recht abgelehnt hat. Im Grundsatz kann zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die einlässlichen Ausführungen in der angefochtenen Verfügung und der Vernehmlassung auf Beschwerdeebene verwiesen werden. Soweit die wenig strukturierte Beschwerde in der Sache zu weiteren Ausführungen Anlass gibt, ist Folgendes zu bemerken:

E. 6.1

Über weite Strecken erörtern die Beschwerdeführenden die Beurteilung der angeblichen Anhaltung des Beschwerdeführers 1 im Frühling 2011, die sie - wie erwähnt - offenbar für das tragende Element der angefochtenen Verfügung halten (Beschwerde, Art. 57). Soweit sich die Beschwerdeführenden nicht mit Fragen der Befragungstaktik befassen (bis ca. Beschwerde, Art. 72; dazu oben, E. 5.6.4.2), rügen sie die Beurteilung der Aussagen des Beschwerdeführers als konstruiert; die Vorinstanz argumentiere hier mit der angeblich fehlenden Logik im Verhalten der syrischen Behörden (Art. 73-75). Wie bereits erwähnt, deckt sich die in einer glaubhaften Schilderung zu erwartende Logik nicht mit einer subjektiven Erwartungshaltung aufgrund der hiesigen Lebensumstände (vorne E. 5.6.4.1 m.H.). Das bedeutet indessen nicht, dass ein Sachverhalt bar jeder inneren Logik glaubhaft ist. Bei Wahrunterstellung der Darstellung des Beschwerdeführers 1 wurde er von Polizisten angehalten und zwei Stunden auf dem Posten festgehalten. Der nunmehr alleine anwesende Polizist hätte ihn geschlagen und befragt. Über den Inhalt der Befragung konnte der Beschwerdeführer anlässlich von zwei Anhörungen nichts weiter als Fragen zu seinen Personalien angeben (Anhörung BF 1/1 F70, BF 1/2 F34 f.). Man habe ihm zwar «viele Fragen» gestellt, aber er habe bald Bestechungsgeld angeboten. Es ist weder unter dem Aspekt der inneren Logik noch des Detailreichtums vom Beschwerdeführer 1 gefordert, dass er sich noch an jede einzelne Frage erinnert. Aber wenn tatsächlich eine gezielte Verfolgungsabsicht - wegen seiner damaligen Arbeitsstelle respektive seines Chefs, mit dem er ja Demonstrationen organisiert haben will - Thema der «vielen Fragen» gewesen wäre, wäre zumindest diese Angabe zu erwarten gewesen. Stattdessen mutmasste er einzig vage über einen solchen Zusammenhang, wie auch darüber, dass der Geheimdienst wohl diese Information geliefert hätte, und erst nach diesen Mutmassungen gab er in pauschalen Allgemeinplätzen an, es sei auch um die Arbeit und die Partei gegangen (Anhörung BF 1/2 F 35). Wäre dem aber tatsächlich so gewesen, fehlte aus der Optik eines diktatorischen Regimes die innere Logik, wenn der Beschwerdeführer, obwohl beim Geheimdienst nun mit problematischer Verbindung bekannt, in der Folge hätte unbehelligt regimekritische Demonstrationen mitorganisieren können. Gleichermassen würde dem weiteren behaupteten Vorgehen des Beschwerdeführers aus der Optik des Dissidenten die innere Logik fehlen: Die späteren Ausführungen zu den angeblichen Tätigkeiten im Umfeld der Organisation von Demonstrationen werden ohne jede Bezugnahme auf eine frühere Anhaltung oder Bspitzelung durch den Geheimdienst, die man in Bezug zum Kontakt zum damaligen Chef gesehen hätte, geschildert. Es ist nicht anzunehmen, dass ein solcher Übergriff seitens der Behörden - wenn er tatsächlich in Bezug auf eine regimekritische Tätigkeit gesehen worden wäre - keinen Einfluss auf allfällige Sicherheitsvorkehrungen bei der Organisation der Demonstrationen gehabt hätte. Selbst bei Wahrunterstellung der Anhaltung an sich würde es sich angesichts dieser Aussagemängel um einen banalen Akt behördlicher Willkür handeln, der zwar ein illegaler Übergriff wäre, aber für sich keine gezielte Verfolgung aus asylrechtlich relevanten Gründen darstellte.

E. 6.2

In Bezug auf die angebliche Teilnahme des Beschwerdeführers an regimekritischen Demonstrationen befassen sich die Beschwerdeführenden über weite Strecken mit der Befragungstaktik (Beschwerde, Art. 76-86). Unter Verweis auf obige Ausführungen kann wiederholt werden, dass diese nicht zu beanstanden ist und keinen Anlass zur Rückweisung (Art. 81) gibt (oben, E. 5.6.4.2). Ebenfalls ist daran zu erinnern, dass die Frage nach dem Detailreichtum keine quantitative, sondern eine qualitative ist (E. 5.6.4.1). Zum pauschalen Willkürvorwurf in Art. 87 der Beschwerde siehe vorstehende Erwägung 5.6.6.

E. 6.3

Unklar ist der Gehalt der Art. 88 bis 91 der Beschwerde, zumal den Beschwerdeführenden nicht unterstellt wird, sie versuchten über ihre Identität zu täuschen.

E. 6.4

Die Dokumentation der Zustellung eines Dokumentes durch die Schwester der Beschwerdeführerin 2 (Art. 92 bis 97) geht an der zentralen Frage - der nach der fraglichen Dokumentenqualität - vorbei. Gleichermassen verfehlt die Betonung der körpersprachlichen Beobachtungen der Hilfswerkvertretung anlässlich der Anhörung BF 2/1 die Frage nach der inhaltlichen Beurteilung der Aussagen der Beschwerdeführerin 2 (Art. 98-100).

E. 6.5

Betreffend die Urkundsqualität des vorgelegten Urteils respektive Haftbefehls (Beschwerde, Art. 101-108) kann auf die Ausführungen in der angefochtenen Verfügung und der Vernehmlassung der Vorinstanz (Ziff. 3) verwiesen werden. Es ist der Beschwerde insofern zwar recht zu geben, dass der zeitliche Ablauf der geschilderten Folgeereignisse bei Echunterstellung des Urteils durchaus plausibel ist (Beschwerde Art. 109-113). Dies für sich alleine vermag aber weder die Bedenken gegenüber der Urkundsqualität respektive gegenüber den Aussagen zu den ganzen Abläufen zu zerstreuen. Zentral ist neben der fehlenden Überzeugungskraft der vorgelegten Dokumente die in qualitativer Hinsicht nicht überzeugende Aussage zu den angeblichen Beteiligungen an den Demonstrationen. Die Beurteilung der Vorinstanz, dass der Beschwerdeführer diesbezüglich vage und stereotype Darlegungen machte, er keine überzeugenden Angaben zu seiner Rolle und beispielsweise den Sicherheitsvorkehrungen machen konnte und auch nicht plausibel ist, dass er sich zwei Jahre versteckt gehalten hätte, ohne dass er oder seine Frau sich ernsthaft damit auseinandergesetzt hätten, warum er eigentlich gesucht werde, sind nicht zu beanstanden. Es überzeugt auch nicht - und zwar unabhängig davon, dass die Vorinstanz das falsche Protokoll als Quelle angibt - dass ausgerechnet der Vorgesetzte Hh._____, aufgrund dessen Person der Beschwerdeführer angeblich in den Fokus des Interesses gerückt und der bei den Demonstrationen federführend gewesen sein soll, sich ohne weiteres erkundigen konnte, ob der Beschwerdeführer auf einer Fahndungsliste gewesen sei. Mit der Vorinstanz ist sodann anzunehmen, dass die lange Dauer, während welcher der Beschwerdeführer noch in R._____, einer Arbeit habe nachgehen können, gegen eine akute Verfolgung spricht. Dasselbe gilt es zu der Ausreise der Beschwerdeführerin 2 zu sagen, die erst im September 2015 stattfand - nach angeblichen Aufsuchungen um die Jahreswende 2013/14. Der zeitliche Ablauf kann durchaus so interpretiert werden, dass mit der Ausreise zugewartet wurde, bis diese finanziert werden konnte; damit erklärt sich auch die gestaffelte Ausreise der Familie (zum Ganzen: Beschwerde, Art. 109-135). Indes erscheint damit eine akute Gefährdungslage zum Zeitpunkt der Ausreise nicht (mehr) gegeben.

E. 6.6

Zur Frage der angeblichen Rekrutierung kann auf die einlässlichen Ausführungen der Vorinstanz (angefochtene Verfügung, S. 11 f.) verwiesen werden.

E. 6.7

In ihren zusammenfassenden Ausführungen respektive in ihren Ausführungen zum Eventualantrag 5 (Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und Gewährung des Asyls anstelle der Rückweisung gemäss Antrag 4; Beschwerde, Art. 141 f.) halten die

Beschwerdeführenden neben der angeblichen, einmaligen Anhaltung und der angeblichen Verurteilung wegen der Teilnahme an Demonstrationen fest, die Beschwerdeführenden seien «seit Jahrzehnten politisch aktiv»; im Falle des Beschwerdeführers 1 seien namentlich seine Parteizugehörigkeit und auch die Teilnahme an der Demonstration in Qamishli im Jahre 2004 profilbildend. Dazu ist zu bemerken, dass der Beschwerdeführer 1 zu Protokoll gab, sich zwar - wann wisse er nicht mehr - bei der Demokratischen Kurdischen Partei angemeldet zu haben, aber nicht aktiv gewesen zu sein (Anhörung BF1/1, F 115). An der Demonstration von 2004 soll er als reiner Teilnehmer mitgemacht haben, ohne dass es zu einer Verhaftung oder dergleichen gekommen sei (Anhörung Bf1/1, F63 f.; Anhörung BF2/1, F87). Selbst aktive Teilnehmer der Ereignisse in Qamishli im Jahr 2004, die den Behörden bekannt geworden waren, hatten in der Folge keine weiteren Verfolgungshandlungen zu befürchten (vgl. Urteil des BVerfG E-2261/2019 vom 24. August 2020 E. 6.1.3 m.w.H.). Die Beschwerdeführerin 2 gibt an, nicht politisch aktiv gewesen zu sein, weder in der Form von Demonstrationsteilnahmen noch einer Parteimitgliedschaft (Anhörung BF2/1, F80, F84, F86).

E. 6.8

Zusammengefasst lässt sich den Akten kein Profil der Beschwerdeführenden 1 und 2 entnehmen, das den Schluss zuliesse, sie wären vor der Ausreise aus asylrelevanten Gründen verstärkt in den Fokus der Behörden geraten. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass sie als Regimegegner betrachtet und verfolgt werden würden. Angesichts dessen, dass sich die Beschwerdeführenden, nachdem sie der angeblichen Gefahr seitens des Regimes gewahr geworden sein wollen, noch fast zwei Jahre im Land aufhielten und zwar im Falle der Beschwerdeführerin 2 und den Kindern in der Nähe von Verwandten, im Falle des Beschwerdeführers 1 vorgeblich versteckt in der Region von R._____, wobei er aber einer Erwerbstätigkeit nachgegangen sei, ist auch das Bestehen einer ausgeprägten subjektiven Furcht vor Verfolgung zu verneinen.

E. 6.9

Damit wäre ein Nichtantritt des Reservedienstes selbst dann nicht geeignet, die Furcht vor asylrelevanter Verfolgung zu begründen, wenn es ein entsprechendes Aufgebot tatsächlich gäbe. War der Beschwerdeführer dem Regime nicht bereits als Regimegegner bekannt, wird eine Dienstverweigerung im syrischen Kontext mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht als Unterstützung einer gegnerischen Konfliktpartei angesehen und kann der Beschwerdeführer 1 aus dem Grundsatzurteil BVGE 2015/3 (bestätigt mit Referenzurteil E-2188/2019 vom 30. Juni 2020) nichts zugunsten der Annahme einer asylrelevanten Verfolgung für sich ableiten; das selektive, aus dem Zusammenhang gerissene, Zitat aus der Erwägung 6.7.2 dieses Urteils in der Beschwerde (Art. 157) gibt weder die Praxis des Bundesverwaltungsgerichts noch den Gehalt jenes Urteils wieder (vgl. dazu vielmehr E. 6.7.3 mit Hinweis auf E. 5, insb. 5.7.1 und 5.9 des genannten Urteils).

E. 7

Nach alledem ergibt sich, dass die von den Beschwerdeführenden vorgetragene Gefährdung in der allgemeinen Bürgerkriegssituation gründet. Dieser wurde im Rahmen der vorläufigen Aufnahme Rechnung getragen. Es ist weder davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden im Zeitpunkt der Ausreise aus Syrien einer asylrelevanten Verfolgung ausgesetzt waren, noch, dass sie im Falle einer Wiedereinreise eine asylrelevante Verfolgung zu befürchten hätten. Die Vorinstanz hat demnach zu Recht die

Flüchtlingseigenschaft verneint und die Asylgesuche abgelehnt.

E. 8

Die einzig im Asylpunkt zu überprüfende Verfügung verletzt Bundesrecht somit nicht und stellt den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig fest (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihnen jedoch am 7. März 2019 die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde und trotz Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers 1 weiterhin von der prozessualen Bedürftigkeit der Familie auszugehen ist, ist von der Kostenerhebung abzusehen.

E. 9.2

Eine Parteientschädigung ist den unterliegenden Beschwerdeführenden, die nicht um amtliche Verbeiständung nachgesucht haben, nicht auszurichten (Art. 64 Abs. 1 VwVG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.